



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzerneinheit Recht  
Nordallee 25  
85356 München-Flughafen

<b>Bearbeitet von</b> Herrn Schrödinger	<b>Telefon</b> +49 (89) 2176-2375	<b>Zimmer</b> HE 308	<b>E-Mail</b> luftamt@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 27.08.2019	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 25-33-3721.1-MUC.1-13-19-ErgB128	<b>München,</b> 19.12.2019

**Verkehrsflughafen München;  
Neuordnung der Bebauungsstruktur südlich und nördlich der Nordallee  
(AirSite West);  
Festlegung der Bezugshöhenlage LabCampus**

**Anlagen:**

1 Kostenrechnung

1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 27.08.2019 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1942), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 14.10.2019 (138. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-8-19-138, folgenden

**Planergänzungsbescheid**

**zum 128. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(ErgB 128. ÄPG)**

**Dienstgebäude**  
Heißstraße 130  
80797 München

Tram 20/21/22 Lothstraße  
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

**Telefon Vermittlung**  
+49 89 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de





## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Im durch den PFB MUC festgestellten Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung werden das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Hochbauflächen durch die Festsetzung von Baumassen, von Baugrenzen und von Gebäudehöhen bestimmt. Da diese Festsetzungen insbesondere (auch) im Zusammenhang mit städtebaulichen und landschaftsgestaltenden Gesichtspunkten zu sehen sind, enthält der PFB MUC in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 5 (Plan der baulichen Anlagen (Plan I-02)) Festlegungen zu den Bezugshöhenlagen (Angaben in m ü. NN) der entsprechenden Hochbauflächen.

Bei der fachplanerischen Zulassung der Hochbaufläche „SF“ südlich der Nordallee durch den 112. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.08.2013 (112. ÄPFB) und den 128. Änderungsbescheid - Plangenehmigung vom 02.02.2018 (128. ÄPG) wurden durch den Plan „Tektur zu Plan I-02c Neuordnung der Bebauungsstruktur südlich und nördlich der Nordallee (AirSite West) vom 27.04.2017“ zwar Baumassen, Baugrenzen und Gebäudehöhen bestimmt, aber keine Bezugshöhenlage der neuen Hochbaufläche durch eine entsprechende Einfügung in der einschlägigen Ziffer IV.5.9 PFB MUC festgelegt.

Ebenso wurde für den Bereich nördlich der Nordallee keine Bezugshöhenlage für die neu hinzukommenden Bestandteile der dort bestehenden Hochbaufläche „SF“ und die neu geschaffenen Hochbauflächen „PP“ (für „- Sicherheitsdienst und Flugbetriebsgebäude (SF)“) festgelegt.

### **II Antrag**

Mit Schreiben vom 27.08.2019 hat die FMG beantragt, die Bezugshöhe für die „Baufläche südlich der Nordallee, östlich des Knotens West 0 (SF)“ durch Ergänzung in Ziffer IV.5.9 PFB MUC auf 450,00 m ü. NN festzulegen.

Zusammen mit dem Antrag wurden nachrichtlich folgende Unterlagen vorgelegt:

- Geländeschnitte
- Stellungnahme von KCAP Architects & Planners vom 07.08.2019

Aufgrund der Bitte der Stadt Freising nach weiteren Informationen hat die FMG den Plan „Digitales Geländemodell - Lab Campus“, Datenstand November 2016 vorgelegt.

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass in diesem Antrag die Baufläche „SF“ gemeint ist, die durch den Plan „-Tektur zu Plan I-02c Neuordnung der Bebauungsstruktur südlich und nördlich der Nordallee (AirSite West) vom 27.04.2017, M 1 : 5.000“ (in den PFB MUC eingefügt durch die 128. ÄPG) ihre

derzeitige Ausformung erhalten hat und südlich der Nordallee sowie östlich der Nordspange des Knotens West 0 liegt. Diese Fläche wird in diesem Bescheid bezeichnet als „verfahrensgegenständliche Baufläche „SF““.

Verfahrensgegenstand ist die erstmalige Festsetzung einer Bezugshöhenlage für die verfahrensgegenständliche Baufläche „SF“. Nicht Verfahrensgegenstand ist dagegen die Festsetzung einer Bezugshöhenlage für sich eventuell künftig östlich der „verfahrensgegenständlichen Baufläche „SF“ unmittelbar anschließende oder durch sonstige Festsetzungen getrennte Hochbauflächen.

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern hat zu dem Antrag die Stadt Freising gehört.

Die **Stadt Freising** hat in einer ersten Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der von der FMG vorgeschlagenen Verfahrensgestaltung geäußert. Die Stadt erachte eine Entscheidung über den Antrag der FMG im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens i. S. d. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG angesichts des Verfahrensgegenstands für unangebracht. Daneben sei eine Prüfung und Beurteilung einer möglichen Betroffenheit von Belangen der Stadt Freising anhand der (zusammen mit dem Antrag) vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Hierzu sei ein Höhenplan mit Bezugspunkten des bestehenden Flughafengeländes westlich des Terminal 1 mit Verkehrswegen sowie mit bestehenden und geplanten Gebäuden erforderlich. Zuletzt wird auf einen weiteren beim Luftamt anhängigen, noch nicht verbeschiedenen, Antrag der FMG Bezug genommen, der die fachplanungsrechtliche Zulassung einer Hochbaufläche für eine neue Konzernzentrale unmittelbar östlich der verfahrensgegenständlichen Baufläche „SF“ zum Gegenstand hat. Hier werde befürchtet, dass auch für diese nachträglich ein Höhenbezugspunkt von 450 m ü. NN festgesetzt werden könnte. In einer zweiten Stellungnahme, die nach Erhalt des Plans „Digitales Geländemodell - Lab Campus“ gefertigt wurde, teilt die Stadt Freising mit, dass der Plan eine gewisse Hilfestellung darstelle, eine abschließende Prüfung der Verträglichkeit der beantragten Bezugshöhe für den Bereich LabCampus und damit einer möglichen Betroffenheit von Belangen der Stadt Freising dennoch leider nicht möglich sei. Wiederholt hingewiesen wird auf die Verfahrensart und das Verfahren „neue Konzernzentrale“.

## II

### Entscheidung im Wege eines Planergänzungsverfahrens

Im Planfeststellungsrecht gilt der Grundsatz der Planerhaltung. Die Planfeststellungsbehörde besitzt die Entscheidungskompetenz, die sie zur Nachbesserung einer erlassenen Fachplanungsentscheidung berechtigt. Der Gesetzgeber hat dies z. B. in Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG sogar für Sachverhalte zum Ausdruck gebracht, die erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zum Gegenstand haben. Im vorliegenden Fall liegt der Nachbesserungsbedarf bei der fachplanerischen Zulassung dagegen lediglich darin, dass in der 128. ÄPG für die verfahrensgegenständliche Baufläche „SF“ keine Bezugshöhenlage festgesetzt wurde, also eine diesbezügliche Anordnung fehlt.

Dieser Planergänzungsbescheid vereinigt sich mit der ursprünglichen Plangenehmigung (128. ÄPG) mit der Folge, dass der festgestellte Plan und die nachträgliche Ergänzung zu einem einzigen Plan verschmelzen. Insoweit hat auch das Planergänzungsverfahren grundsätzlich die Qualität eines Plangenehmigungsverfahrens. Wenn der Verfahrensgegenstand nicht einzelfallbezogen von „unwesentlicher Bedeutung“ ist (Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG) oder gar einer Planfeststellung bedarf, sind im Planergänzungsverfahren die Vorschriften des Ausgangsverfahrens, hier also diejenigen eines Plangenehmigungsverfahrens (Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG) zu beachten. Dies ist der Fall: Mit der Stadt Freising wurde durch die Beteiligung das Benehmen hergestellt, Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer C.II der 128. ÄPG Bezug genommen.

Entsprechendes ergäbe sich auch, wenn Art. 76 BayVwVfG als Verfahrensregelung in Fällen eines Planergänzungsverfahrens angewendet würde. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, der entsprechend auf Plangenehmigungen anwendbar ist, findet grundsätzlich ein Plangenehmigungsverfahren statt. Ein Ausweichen auf Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG ist dann nicht erforderlich, und wegen der tatsächlichen Bedeutung der Sache hier auch nicht angezeigt.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen) sachlich und örtlich zuständig.

### **II Planergänzung**

Diese Planergänzung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 (ggf. i. V. m. Art. 76 Abs. 1) BayVwVfG. Sie ist selbst eine Plangenehmigung. Zur Entscheidungskompetenz des Luftamtes wird auf die einleitenden Ausführungen in Ziffer C.II verwiesen.

Dem Antrag der FMG war zu entsprechen. Auch von Amts wegen wäre für die verfahrensgegenständliche Baufläche „SF“ als Bezugshöhenlage die Höhe von 450,00 m ü. NN festgelegt worden. Diese entspricht der durchschnittlichen, auf der verfahrensgegenständlichen Baufläche „SF“ vorgefundenen, Geländeoberkante.

Bezugshöhenfestsetzungen im PFB MUC (Ziffer IV.5.9 PFB MUC) gehen regelmäßig von der an der betreffenden Örtlichkeit vorgefundenen Geländeoberkante aus. Es ist dem Luftamt nicht bekannt, dass Bezugshöhen etwa derart festgesetzt wurden, dass erst Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden mussten, um eine festgelegte Bezugshöhenlage als Basis für ein Gebäude einhalten zu können. Auch ist nicht ersichtlich, dass die verfahrensgegenständliche Baufläche „SF“ in der Vergangenheit in nennenswertem Umfang künstlich aufgeschüttet oder abgegraben worden wäre.

Dem Luftamt ist aus zahlreichen Verfahren bekannt, dass das Flughafengelände, wie auch das Umfeld des Flughafens von Südwesten nach Nordosten, dem Verlauf der Isar folgend, leicht abfällt, ohne dass dies von einem menschlichen Beobachter als schiefe Ebene wahrgenommen werden kann. Dies zeigt sich deutlich an den bisher im PFB MUC unter Ziffer IV.5.9 festgelegten Höhenbezugslagen. So liegen diese für das Südliche Bebauungsband (SBB), also das Tanklager ganz im Westen bei 452 m ü. NN, bei den unmittelbar östlich anschließenden Wartungshallen bei 451 bis 450 m ü. NN. und dem noch weiter östlich gelegenen Luftfrachtbereich bei 449 m ü. NN. Im Nördlichen Bebauungsband (NBB) nördlich der Nordallee liegt durchgehend der Wert von 449 m ü. NN vor. Weiter östlich gelegene Bauflächen, etwa das Terminal 1 mit 447 m ü. NN oder die noch weiter östlich gelegenen Bauflächen der Allgemeinen Luftfahrt und der Feuerwache Nord mit 446 m ü. NN sowie der Östliche Betriebsbereich mit 443 m ü. NN fügen sich in dieses Bild ein. Das gleiche Bild ergibt sich aus den Festlegungen des Ausbauplans (Bauschutzbereich). Eine gedachte, von Südwest nach Nordost verlaufende, Verbindungslinie fällt vom Startbahnbezugspunkt der Südbahn mit 452 m ü. NN,

über den Flughafenbezugspunkt mit 448 m ü. NN bis zum Startbahnbezugspunkt der Nordbahn mit 445 m ü. NN. ab.

Hierauf basierend entspricht die Festsetzung einer Bezugshöhenlage von 450 m ü. NN für die verfahrensgegenständliche Baufläche „SF“ den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, denen durch diesen Ergänzungsbescheid Rechnung getragen wird. Dieser Wert ist auch insoweit plausibel, als er zwischen den Höhenlagen der Zentralallee (451 m ü. NN) und der Nordallee (449,50 m ü. NN) liegt.

I. Ü. ist es aufgrund der vorgefundenen Geländeoberkante planerisch unvermeidbar, diese Höhe auch als Bezugshöhenlage festzusetzen. Eine Bezugshöhenlage unter diesem Niveau würde dazu führen, dass vorhandene Erschließungseinrichtungen, wie Ver- und Entsorgungstrassen, nicht uneingeschränkt genutzt werden könnten. So benötigen Abwasserleitungen regelmäßig ein Gefälle. Für eine Bezugshöhenlage über diesem Niveau sind ebenfalls keine Gesichtspunkte ersichtlich.

Die Höhe von 450 m ü. NN wäre auch in den Verfahren des 112. ÄPFB bzw. der 128. ÄPG festgesetzt worden, wenn dies damals festgesetzt worden wäre.

Die der Klarstellung dienende Ergänzung für die Hochbaufläche nördlich der Nordallee entspricht ebenfalls der dort vorgefundenen Geländeoberkante. Sämtliche dort bereits genehmigte Bauvorhaben (BMW-Servicezentrum, Handwerkergebäude I + II, FMG-Logistikhalle) gründen auf einer Bezugshöhenlage von rund 449 m ü. NN.

Soweit die Stadt Freising in Ihren Stellungnahmen einen Bezug zum Antrag der FMG betreffend die Schaffung einer Hochbaufläche „SF“ für eine neue FMG-Konzernzentrale östlich der verfahrensgegenständlichen Baufläche „SF“ herstellt, ist festzustellen, dass ein solcher nicht besteht. Der Antrag der FMG vom 27.08.2019 betreffend die verfahrensgegenständliche Baufläche „SF“ bzw. dieser Ergänzungsbescheid kann keine verbindlichen Vorwirkungen auf eine Bezugshöhenfestlegung für die FMG-Konzernzentrale haben. Insoweit sind die beiden Verfahren klar voneinander abgrenzbar. Im Verfahren betreffend die FMG-Konzernzentrale wird eine eigenständige Entscheidung zur Bezugshöhenlage zu treffen sein.

Rechte der Stadt Freising werden durch die beantragte Bezugshöhenfestsetzung für die verfahrensgegenständliche Baufläche „SF“ nicht in abwägungsrelevanter Weise betroffen. Die Stadt Freising selbst hat keine Rechtsverletzung behauptet.

Nach Ansicht des Luftamtes könnte allenfalls die Höhenentwicklung der auf der verfahrensgegenständlichen Baufläche „SF“ zu errichtenden Bauwerke unter den Gesichtspunkten „Städtebau“, „Landschaftsbild“ oder „Abstimmung von Fach- und Bauleitplanung benachbarter Planungsträger“ rechtliche Aspekte der kommunalen Planungshoheit der Stadt Freising tangieren. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die zulässige Höhe der auf der verfahrensgegenständlichen Baufläche „SF“ zu errichtenden Bauwerken von 22 m nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Dies wurde bereits bestandkräftig durch die 128. ÄPG geregelt. Da sich die nunmehr nachgeholte Bezugshöhenfestsetzung an der vorgefundenen Geländeoberkante orientiert, kann auch nicht vorgetragen werden, durch eine bewusste Erhöhung derselben – etwa durch Aufschüttungen – würden Bauwerke eine absolute

Höhe in m ü. NN erreichen können, die bei der damaligen Entscheidung aus den o. g. rechtlichen Gesichtspunkten nicht zugelassen worden wäre.

Es kann sogar unterstellt werden, dass sämtliche im damaligen Verwaltungsverfahren (128. ÄPG) Beteiligte (unbewusst) davon ausgegangen sind, dass die fachplanungsrechtlichen Vorgaben für die verfahrensgegenständliche Baufläche „SF“ so zu verstehen sind, dass die Berechnung der maximal zulässigen Bauhöhe auf der vorhandenen Geländeoberkante aufsetzt. Unabhängig davon würde auch bei einer Streuung der Bezugshöhenlage von +/- 1 m ein menschlicher Betrachter, der von außen auf das Flughafengelände blickt, keinen wahrnehmbaren Unterschied vom Gesamteindruck der Flughafenanlage wahrnehmen können.

## **E                      Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.



Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor